

Gemeinde Mühledorf



**Reglement**  
**über**  
**Grundeigentümerbeiträge und Gebühren**

**Totalrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt  
am 8. Dezember 2011 und 21. Juni 2012**

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

**Totalrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt**

mit RRB Nr. .... vom .....

Der Staatsschreiber:.....

## Inhaltsverzeichnis

### Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

I	Geltungs- und Anwendungsbereich	3
II	Verkehrsanlagen	3
III	Abwasserbeseitigungsanlagen	4
IV	Wasserversorgungsanlagen	5
V	Kehrichtentsorgung	5
VI	Elektrizitätsversorgung	6
VII	Baubewilligungsgebühren	6
VIII	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6/7

### Anhang über Gebühren

IX	Allgemeines	8
X	Kanzleigegebühren	8
XI	Benützungsg Gebühr Gemeindebauten	9
XII	Hundetaxen	10

## Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 52 Abs. 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren erlässt die Gemeinde Mühledorf folgendes Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

### I Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 <sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- <sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.
- § 2 Das Reglement regelt:
- die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
  - die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
  - die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
  - die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung
  - die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung
  - die Gebühren für die Kehrrichtentsorgung
  - die Baubewilligungsgebühren

### II Verkehrsanlagen

Strassenkategorien

- § 3 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Erschliessungsstrassen und Fusswege
  - Sammelstrassen
  - Hauptverkehrsstrassen

Beiträge

- § 4 <sup>1</sup> Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- |   |      |
|---|------|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege      | 80 % |
| b) für Sammelstrassen                           | 60 % |
| c) für Hauptverkehrsstrassen vom Gemeindeanteil | 70 % |
- der massgebenden Kosten gemäss § 14 GBV.
- <sup>2</sup> Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzabgabe

- § 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.-, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 6'000.-

### III Abwasserbeseitigungsanlagen

- Beiträge § 6 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch Neubau einer Kanalisationsleitung oder anderer Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte erhalten, haben an die Erstellungskosten 70% der Bruttobaukosten zu bezahlen (siehe Kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, § 44 und § 48).
- Anschlussgebühren § 7
- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute beträgt 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (d.h. Haupt- und Zusatzversicherung).
  - 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation und oder in die öffentliche Versickerungsanlage beträgt 0.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (d.h. Haupt- und Zusatzversicherung).
  - 3 Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Um- oder Anbauten um mindestens 5%, so sind folgende Nachzahlungen zu leisten:
    - a) wurde sowohl mehr Wohnraum als auch mehr Dachfläche geschaffen, so ist eine Nachzahlung von 2% des Mehrwertes geschuldet;
    - b) wurde allein mehr Wohnraum geschaffen, ist eine Nachzahlung von 1,5% des Mehrwertes geschuldet;
    - c) wurde allein mehr Dachfläche geschaffen, ist eine Nachzahlung von 0.5% des Mehrwertes geschuldet;
    - d) wurde weder mehr Wohnraum noch mehr Dachfläche geschaffen, ist eine Nachzahlung von 0.2% des Mehrwertes geschuldet.
- Benützungsg Gebühr:  
Grundgebühr (30%)  
Verbrauchsgebühr  
(70%) § 8
- 1 Die Grundgebühr pro Jahr beträgt Fr. 120.- bis Fr. 400.- pro Haushalt und Betrieb.
  - 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 5.- pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
  - 3 Die Anpassung der Verbrauchs- und Grundgebühr liegt gemäss § 11 Abs. 2 des Abwassergebührenreglements in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.
  - 4 Reduktion der Benützungsggebühren in speziellen Ausnahme-Fällen:
    - a) Für die Versickerung von sauberem Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen wird eine Reduktion der Grundgebühr gewährt.  
Wird das Regenabwasser vollständig in eine bewilligte private Versickerungsanlage eingeleitet, reduziert sich die Grundgebühr um 50 %, bei mindestens der Hälfte um 25 %. Der Nachweis der verminderten Menge ist Sache des Grundbesitzers.
    - b) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine pauschale Verbrauchsgebühr von Fr. 400.- pro Baukörper erhoben.

#### IV Wasserversorgungsanlagen

Beiträge	§ 9	Der Beitragsansatz für den Bau einer Anlage beträgt 70 %.
Anschlussgebühr	§ 10	<p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (d.h. Haupt- und Zusatzversicherung), sofern keine Beiträge an den Bau der Leitungen geleistet wurden. Andernfalls reduziert sich der Beitrag auf 1 %.</p> <p><sup>2</sup> Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Neu- oder Umbauten um mindestens 5 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.</p>
Benützungsgebühr	§ 11	<p><sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Wasserversorgungsanlagen beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 2.00 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasseruhren bei Versorgung durch die Gemeinde montiert und bezahlt die Gemeinde. Wasserleitungen werden bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde gebaut und unterhalten.</p> <p><sup>3</sup> Die jährliche Miete für die Wasseruhr beträgt Fr. 40.- bis Fr. 80.-</p>
Bauwasser	§ 12	Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal Fr. 150.- pro Baukörper.

#### V Kehrichtentsorgung

Kehrichtgebühren	§ 13	<p><sup>1</sup> Die Kehrichtgebühren setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundgebühr</li> <li>- Kehrichtgebühr pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück und pro Containerleerung</li> </ul> <p><sup>2</sup> Grundgebühr pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familie Fr. 100.- bis Fr. 250.-</li> <li>- Einzelperson Fr. 50.- bis Fr. 150.-</li> <li>- Gewerbe *</li> </ul> <p>* Abrechnung direkt durch Fa. G. Neuenschwander, Lohn</p> <p><sup>3</sup> Der Sack-, Marken- und Containerbandpreis richtet sich nach den Vorgaben der KEBAG.</p>				
Grüngutabfuhr	§ 13 <sup>bis</sup>	<p>Die Gebühren der Grüngutabfuhr soll kostendeckend erhoben werden.</p> <table border="0"> <tr> <td>Container 240lt</td> <td>Fr. 80.- bis 150.-</td> </tr> <tr> <td>Container 770lt</td> <td>Fr. 230.- bis 300.-</td> </tr> </table>	Container 240lt	Fr. 80.- bis 150.-	Container 770lt	Fr. 230.- bis 300.-
Container 240lt	Fr. 80.- bis 150.-					
Container 770lt	Fr. 230.- bis 300.-					

**VI Elektrizitätsversorgung**Zuständigkeit Geb-  
Net AG

- §14 <sup>1</sup> Die Gebühren und Kostenbeiträge liegen in der Kompetenz und Verantwortung der GebNet AG.  
<sup>2</sup> Die geltenden Tarife werden von der GebNet AG publiziert.

**VII Baubewilligungsgebühren**Baugebühren für die  
Baubewilligungen  
und Baukontrollen

- § 15 <sup>1</sup> Die Baugesuchsmappe (obligatorisch) ist bei der Baukommission zu einem Preis von Fr. 5.- zu beziehen.  
<sup>2</sup> Die Gebühr für geringfügige Baugesuche bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- beträgt Fr. 50.-.

Im Übrigen gilt folgender Gebührenrahmen:

Bausumme:

Fr. 10'000.- bis 300'000.-	0.5 %
Fr. 300'000.- bis 500'000.-	0.4 %
ab Fr.500'000.-	0.3 %

bei einer maximalen Gebühr von Fr. 3'000.-

- <sup>3</sup> Sind die approximativen Baukosten offensichtlich zu tief eingesetzt, werden die Baukosten durch eine kubische Berechnung gemäss SI-A-Norm 116 korrigiert.  
<sup>4</sup> Zusätzlich verrechnet werden alle Auslagen, insbesondere Leistungen Dritter, wie Projektkosten, Baugespanne, Anschlussgebühren usw.  
<sup>5</sup> Aufwendungen der Baukommission wegen unvollständiger oder mangelnder Baugesuchsunterlagen können speziell verrechnet werden.  
<sup>6</sup> Das Verlängern von Baubewilligungen beträgt Fr. 50.-

Beiträge an Pla-  
nungskosten

- § 16 Gestaltungspläne, Änderungen von Nutzungsplänen, die vorab im Interesse der Grundeigentümer erstellt werden, sind von diesen vollständig zu übernehmen. Die Gemeinde kann in speziellen Fällen Kostenanteile übernehmen.

**VIII Schluss- und Übergangsbestimmungen**Gebührenanpas-  
sungen

- § 17 <sup>1</sup> Die Anpassung der Gebühren im Rahmen des Reglements liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Sie sind an der Gemeindeversammlung bekanntzugeben.  
<sup>2</sup> Die Anpassung der Gebühren welche den Rahmen des Reglements übersteigen bedürfen einer Revision des Reglements.

- Aufhebung bisheriger Reglemente    § 18    Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer und früherer Reglemente aufgehoben.
- Inkrafttreten    § 19    Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den **1.07.2012 in Kraft**.

Mühledorf, 21. Juni 2012

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Verena Meyer-Burkhard

Manuela Kaiser

**Totalrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt**

**mit RRB Nr. ....vom.....Der Staatsschreiber.....**

**Anhang über Gebühren (gültig ab 1.1.2012)****IX Allgemeines**

- Gebührenpflicht § 20 <sup>1</sup> Für die Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Reglement erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Gebührenfrei sind Verrichtungen der Gemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenz zuständigen Behörde vorliegt.
- <sup>3</sup> In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit diese geschuldet ist.
- Nicht zustande kommende Geschäfte § 21 Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird – wo nicht anders geregelt – der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.
- Vorschuss § 22 <sup>1</sup> Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
- <sup>2</sup> Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.
- Zuständigkeit § 23 Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde oder Amtsstelle, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet.
- Fälligkeit Zahlungsfrist Mahnung § 24 <sup>1</sup> Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 15 Franken.
- <sup>3</sup> Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Staats- und Gemeindesteuern.

**X Kanzleigeühren**

- § 25 <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberei erhebt die folgenden Kanzleigeühren:
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| Wohnsitzbestätigung       | Fr. 10.- |
| Leumundszeugnis           | Fr. 10.- |
| Unterschriftsbeglaubigung | Fr. 10.- |
- <sup>2</sup> Die Gebühren für Heimatschein, Identitätskarten und Pässe richten sich nach den kantonalen Vorgaben.



**XI Benützungsgebühr Gemeindebauten**

Saal	§ 26	Für die Benützung des Saals im Schulhaus werden folgende Gebühren erhoben:			
a) Private			<b>Orts- ansässige</b>	<b>Aus- wärtige</b>	
		Anlässe (Feste, Feiern):	Fr. 100.-	Fr. 200.-	
		zusätzlich für die Benützung der Musikanlage	Fr. 40.-	Fr. 80.-	
b) Vereine / Organisationen			<b>Dorf</b>	<b>Buchegg- berg</b>	<b>Aus- wärtige</b>
		Anlässe (Feste, Feiern):	gratis	Fr. 100.-	Fr. 200.-
		Tätigkeiten (Sitzungen, Kurse):	gratis	gratis	Fr. 100.-
		zusätzlich für die Benützung der Musikanlage	Fr. 40.-	Fr. 40.-	Fr. 80.-
c) Kommerzielle Anlässe		<b>Anlassdauer:</b>	<b>1-2 Std</b>	<b>3-4 Std</b>	<b>ab 4 Std bis 1 Tag</b>
		Ortsansässige	Fr. 25.-	Fr. 50.-	Fr. 100.-
		Bucheggberg	Fr. 40.-	Fr. 80.-	Fr. 150.-
		Auswärtige	Fr. 80.-	Fr. 100.-	Fr. 250.-
		zusätzlich für die Benützung der Musikanlage	Fr. 20.-	Fr. 40.-	Fr. 80.-
d) Kirchengemeinde		Die Kirchengemeinde hat für die Miete des Saals und der Lautsprecheranlage im Rahmen von Abdankungen in der Kirche pro Ereignis Fr. 350.-- zu bezahlen.			
		Für alle übrigen kirchlichen Anlässe wie Konfirmationsunterricht usw. gelten die Bestimmungen unter b)			
Hauswirtschaftsraum	§ 27	Für die Benützung des Hauswirtschaftsraumes werden folgende Gebühren erhoben:			
			<b>Dorf</b>	<b>Buchegg- berg</b>	<b>Aus- wärtige</b>
		a) Pro Anlass	gratis	Fr. 30.-	Fr. 60.-
		b) Sitzungen	gratis	gratis	Fr. 40.-
Schulküche	§ 28	Für die Benützung der Schulküche werden folgende Gebühren erhoben:			
		<b>Anlassdauer:</b>	<b>1-2 Std</b>	<b>3-5 Std</b>	<b>ab 5 Std bis 1 Tag</b>
		Landfrauen Mühledorf:	gratis	gratis	gratis
		Ortsansässige / Vereine:	Fr. 40.-	Fr. 60.-	Fr. 80.-
		Bucheggberg	Fr. 50.-	Fr. 80.-	Fr. 100.-
		Auswärtige:	Fr. 60.-	Fr. 100.-	Fr. 150.-

Waldhaus § 29 Für die Benützung des Waldhaus werden folgende Gebühren erhoben:

	Orts- ansässige	Aus- wärtige
Pro Anlass	Fr. 60.-	Fr. 120.-

Zusatzbestimmungen § 30 <sup>1</sup> Rücktritt vom Mietvertrag  
Für Rücktritte aus einem Mietvertrag aus welchen Gründen auch immer, wird folgendes verrechnet:

bis 10 Tage vor dem Anlass:	keine Verrechnung
9 bis 5 Tage vor dem Anlass:	50% der Kosten
später:	100% der Kosten

<sup>2</sup> Abgabe der benutzten Anlagen  
Sämtliche benutzte Anlagen sind in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Nachreinigungen werden dem Mieter zum Ansatz der Gemeinde in Rechnung gestellt. Schäden an den Einrichtungen sind durch die Mieter zu übernehmen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Weisungen des Merkblattes zum Mietvertrag.

<sup>4</sup> Dauermiete:  
Die Dauermiete von Wohnung oder Einzelräumen wird in separaten Mietverträgen geregelt. Diese werden jeweils vom Gemeinderat genehmigt.

## XII Hundetaxen

§ 31 Die Hundetaxe beträgt pro Hund und Jahr Fr. 75.-

**Gültig ab 1.1.2012**

Mühledorf, 08. Dezember 2011

Die Gemeindepräsidentin:

die Gemeindeschreiberin:

Verena Meyer-Burkhard

Manuela Kaiser